

Ortsrecht der Stadt Thannhausen



Verordnung für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Az.: 841

Verordnung für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz – FTG - (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2016 (GVBl S.50), erlässt die Stadt Thannhausen folgende

VERORDNUNG

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Thannhausen mit den Stadtteilen Burg und Nettershausen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die Regelung gilt für alle Arten von Autowaschanlagen; eine Beschränkung auf bestimmte Arten von Autowaschanlagen, z. B. nur Waschanlagen an Tankstellen oder nur vollautomatische Waschanlagen oder keine Selbstwaschanlagen, besteht nicht.

§ 3

Erlaubnis

Der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag - ab 12.00 Uhr wird, abweichend von den Verboten in Art. 2 Abs. 1 und 2 FTG, zugelassen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten


Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann gemäß Art. 7 Nr. 1 FTG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 3 nicht zugelassenen Zeiten und Tagen den Waschbetrieb aufnimmt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 31.12.2026 festgesetzt.

Thannhausen, den 17. OKT. 2016


Georg Schwarz
1. Bürgermeister

